

Anlage A)

Bestimmungen für die Förderung im Kleinprojektfonds

Möglichkeit 1: in Form einer Mittelweiterleitung an eine gemeinnützige Körperschaft

Im Kleinprojektfonds werden nichtkommerzielle kleine Kulturprojekte in Dörfern und kleinen Städten der Aller.Land-Region gefördert, die eine aktive Beteiligung interessierter Menschen ermöglichen, indem sie Interessierte in die Gestaltung des Projektes einbeziehen.

Erster Teil zum Ausfüllen

Name des Zuwendungsempfängers des Aller.Land-Projektes (Landkreis oder Kommunalen Zusammenschluss)	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	

(im Folgenden: Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes)

an:

Name des gemeinnützigen Förderempfängers im Kleinprojektfonds	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	

(im Folgenden: Förderempfänger)

Der Förderempfänger muss auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

Ein aktueller **Freistellungsbescheid** liegt vor, ausgestellt am [...], ausgestellt von [...].

Angaben zum Projekt

1. **Name des Projektes:** [...]
2. **Förderzeitraum** beginnt am [...] und endet spätestens am 01.12. des Kalenderjahres. Der Förderempfänger darf nur während dieses Förderzeitraumes Verbindlichkeiten eingehen und Ausgaben tätigen.
3. **Höhe der Förderung:** [...] €
4. **Ansprechperson des Förderempfängers / Telefon:** [...]
5. **Anlagen** zu diesen Bestimmungen für die Förderung im Kleinprojektfonds sind der **Antrag** [und der **Kosten- und Finanzierungsplan [vom ...]** (Anlage 1) sowie die **ANBest-P** vom 28.06.2024 (Anlage 2).

Zweiter Teil: Fördervertrag

1. Finanzierungsart / Auszahlung

Die Fördermittel werden gemeinnützigen Körperschaften als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt zur Finanzierung der Ausgaben des Projektes, das durch die Projektbeschreibung (Anlage 1) und den Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 2) beschrieben wird. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Für die Umsetzung des Projektes sind die Regelungen dieses Fördervertrages maßgeblich. Zudem enthalten "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P vom 28.06.2024, Anlage 3) alle Bedingungen und Auflagen zum Fördervertrag und sind – soweit zutreffend – im Rahmen der Förderung im Kleinprojektfonds für jeden Förderempfänger verbindlich.

Der Förderempfänger erhält die Fördermittel nach Abschluss seines Projektes als so genannte Mittelweiterleitung entsprechend der VV 12 zu §44 BHO. Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P werden die Fördermittel nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen nach Nr. 2 ANBest-P ausgezahlt.

2. wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung / Umsatzsteuer / Abgaben und Steuern

Der Förderempfänger setzt die Weiterleitungsmittel wirtschaftlich und sparsam ausschließlich für die Zwecke des beantragten Projektes ein.

Ist der Förderempfänger hinsichtlich der Durchführung des Projektes zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt, sind die sich hieraus ergebenden Vorteile bereits im Kosten- und Finanzierungsplan zu berücksichtigen und es dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Abgaben und Steuern des Förderempfängers und seiner Mitarbeiter sowie von ihm beauftragter weiterer Personen hat der Förderempfänger eigenverantwortlich zu entrichten. Der Förderempfänger ist für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

Für ein Projekt, das Mittel im Kleinprojektfonds erhält, dürfen keine weiteren Mittel aus den Haushalten (u.a. Programmen und Fonds) des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat, der Bundeszentrale für politische Bildung sowie weiteren Bundesförderprogrammen beantragt werden.

3. Förderziele

Die Förderung im Kleinprojektfonds ist mit folgenden Förderzielen des Programms Aller.Land verbunden, die zu beachten sind:

- Mehr kulturelle Beteiligung und Selbstwirksamkeit: In den Aller.Land-Regionen sollen sich viele Menschen in die Gestaltung ihrer Region mit künstlerischen und kulturellen Mitteln einbringen. Die Vorhaben werden von den Kulturaktiven gemeinsam mit den Menschen vor Ort gestaltet.
- Stärkung des demokratischen Gemeinwesens: In den Aller.Land-Regionen sollen sich viele Menschen aktiv für ein lebendiges Miteinander, Vielfalt und einen demokratischen Austausch, und gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit einbringen.

4. Förderhinweise und Logonutzung

In allen Medien, die sich auf das Projekt beziehen, verwendet der Förderempfänger das Logo des Programms Aller.Land und erwähnt das Programm Aller.Land mit folgendem Förderhinweis:

Das Projekt [Projekttitle ergänzen] ist Teil des Förderprogramms Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken.

5. Mitteilungspflichten

Der Förderempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes unverzüglich mitzuteilen, wenn

- er weitere Mittel von Dritten erhält,
- sich der Verwendungszweck oder maßgebliche Umstände des Projektes ändern,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- wenn sich Tatsachen ergeben, die eine Änderung der steuerlichen Bewertung seiner Tätigkeit betreffen.

6. Ordnungsgemäße Buchführung

Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der Weiterleitungsmittel unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu dokumentieren. Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten. Der Förderempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7. Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

7.1 Sach- und Honorarausgaben

Hierbei gilt:

- Für die Vergabe von Aufträgen (Sach- und Honorarausgaben) bis zu einem Wert von 1.000 Euro (netto) sind in der Regel drei Angebote einzuholen (Direktauftrag).

Im Zweifel gelten die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Bei Fragen zu Vergaben nutzen Sie bitte den Leitfaden „Grundzüge der Vergabe“ (anzufordern beim Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes).

- Honorare sind in einem marktüblichen Rahmen zulässig. Bei Leistungen von professionellen Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen muss die Vergütung mindestens einer bundesweiten Empfehlung für Honoraruntergrenzen eines einschlägigen Fach-, Berufs- oder Interessenverbandes der Künstlerinnen, Künstler und Kreativen entsprechen. Die Auswahl trifft der Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes. Bei Fragen zu den Honoraruntergrenzen nutzen Sie bitte den Leitfaden „Honoraruntergrenzen in der Kulturförderung der BKM“ (anzufordern beim Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes).

7.2 Fahrt- und Übernachtungskosten

Im Hinblick auf eine möglichst einfache Handhabung sind im Kleinprojektfonds ausschließlich folgende projektnotwendige Fahrtkosten wie folgt zuwendungsfähig:

- Erstattung von Tickets des ÖPNV bzw. der Bahn 2. Klasse gegen Einreichung der Originalbelege
- bei Nutzung eines privaten Pkw werden 20 Cent (netto) pro gefahrenen Kilometer bis zu einer maximalen Höhe von 150 Euro (netto) pro Fahrt erstattet

Projektnotwendige Übernachtungskosten sind wie folgt zuwendungsfähig:

- ohne Beleg (z.B. Hotelrechnung) kann eine Übernachtungspauschale von 20 Euro (brutto) pro Nacht gegen eine Quittung ausbezahlt werden
- mit Beleg (z.B. Hotelrechnung) können bis zu 70 Euro (brutto, ohne Frühstückskosten) erstattet werden

Im Hinblick auf eine möglichst einfache Handhabung können keine weiteren Fahrt- und Übernachtungskosten oder Tagegelder im Kleinprojektfonds abgerechnet werden. Im Zweifel gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

7.3 Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit

7.4 Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften, z.B. Künstlersozialkasse

7.5 Ausnahme: Speisen und Getränke für ehrenamtliche Gruppen

Eine Bewirtung mit Speisen und Getränke in kleinem Umfang für ehrenamtliche Gruppen sind möglich, d.h. wenn die Bewirteten für das Projekt eine Funktion haben, jedoch kein Honorar erhalten. Bei Fragen zu Bewirtungen nutzen Sie gerne den Leitfaden „Verfahrensrichtlinien zur Bewirtungspraxis“ (anzufordern beim Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes).

7.6 Ausnahme: Anschaffungen mit einem Wert von bis zu 800 Euro (netto)

Auch Anschaffungskosten sind zuwendungsfähig, wenn dargestellt werden kann, dass diese zur Durchführung des Projektes unbedingt notwendig sind und eine nachhaltige Nutzung gewährleistet ist.

Im Hinblick auf eine möglichst einfache Handhabung sind im Kleinprojektfonds folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Personalkosten
- laufende Betriebskosten
- Aufwendungen für Speisen und Getränke (Ausnahme: Speisen und Getränke für

ehrenamtliche Gruppen)

- investive Maßnahmen, z.B. Ausgaben für Ausstattungen, Anschaffungen etc. (Ausnahme: projektnotwendige Anschaffungen mit einem Wert von bis zu 800 Euro netto).

8. Verwendungsnachweis

Im laufenden Kalenderjahr müssen die Förderempfänger spätestens einen Monat nach Projektende einen Verwendungsnachweis beim Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes einreichen. Die letztmögliche Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises ist der 01.12. eines Kalenderjahres. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einer zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und der tatsächlich entstandenen Kosten mit einer Belegliste. Hierzu ist das bereitgestellte Formular zu verwenden.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Originalbelege müssen nicht eingereicht werden, können aber vom Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes sowie weiteren berechtigten Prüfstellen (u.a. Aller.Land-Programmbüro, Bundesverwaltungsamt, Bundesrechnungshof) bei Bedarf angefordert werden.

9. Kündigung und Rücktritt

Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes kann den Fördervertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Im Falle der Kündigung hat der Förderempfänger die gesamten Fördermittel innerhalb von vier Wochen zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes kann bei Vorliegen einer der nachfolgenden Bedingungen von diesem Fördervertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn:

- die Voraussetzungen für den Abschluss dieses Fördervertrages nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss dieses Fördervertrages durch Angaben des Förderempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Förderempfänger seine Vertragspflichten nicht oder nicht innerhalb einer durch den Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes gesetzten Frist erfüllt,
- die Fördermittel nicht oder nicht mehr für das Projekt, das durch die Projektbeschreibung und den Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1) beschrieben wird, oder entsprechend der Förderziele (gemäß Ziff. 3) verwendet werden.

Im Falle des Rücktritts ist der Verwendungsnachweis innerhalb eines Monats vorzulegen. Es gelten die Regelungen über den Nachweis der Verwendung gemäß Ziff. 8.

10. Datenschutz

Der Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes verarbeitet im Kontext des Projekts personenbezogene Daten nach Maßgabe der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere DSGVO und BDSG) zum Zwecke der Durchführung und Prüfung der vereinbarten Projektförderung (Erlaubnistatbestand DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. b), zur Erfüllung der projektbezogenen Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers des Aller.Land-Projektes gegenüber seinen Zuwendungsgebern (einschließlich Aller.Land-Programmbüro) (DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder gegebenenfalls zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eigener Rechte (DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. f). Dies schließt auch eine etwaige Prüfung durch den zuständigen Rechnungshof oder andere Prüfstellen ein.

In diesem Zusammenhang kann der Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag und der Förderung im Programm Aller.Land erforderlich ist (DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. b bzw. lit. c). Dies können beispielsweise öffentliche Stellen (Finanzbehörden, Gerichte etc.) oder auch Banken sein, das Aller.Land-Programmbüro, dessen Zuwendungsgeber, mit der Evaluation der Projekte Beauftragte sowie etwaige Prüfstellen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei Verarbeitung der personenbezogenen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch die Umsetzung der Betroffenenrechte (Artt. 12 ff. DSGVO) und dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) sowie die Verpflichtung seiner Beschäftigten und Kooperationspartner auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. b DSGVO).

Stand: 15.07.2025